

**SVO-FSO Schutzkonzept für Osteopathie-Praxen unter COVID-19
als Basis für die Betriebsführung ab dem 26.10.2020 (Version 3.1)**

Dieses Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben Betriebe erfüllen müssen, die gemäss COVID-Gesetzgebung ihre Tätigkeit wiederaufnehmen oder fortsetzen können. Die Vorgaben stützen auf den [Vorgaben des Bundes](#) ab und richten sich an die Betreiber von Osteopathie-Praxen.

Die hier aufgeführten Massnahmen müssen zwingend beachtet und im Betrieb implementiert werden. Es handelt sich um eine kurze Zusammenstellung der notwendigen Massnahmen. Darüber hinaus bestehen weitergehende Empfehlungen im [«Covid-19 Hygieneleitfaden»](#) von Paul Vaucher et al.

Die Einhaltung der Vorgaben kann durch die Kantone kontrolliert werden.

Allgemeine Hinweise

Die jeweils aktuellste Fassung des Dokuments befindet sich auf der [Homepage des SVO](#). Darüber hinaus gelten die [Informationen für Gesundheitsfachpersonen](#) des BAG.

1. Terminvereinbarung

- Zum Termin soll nur erscheinen, wer keine klaren Covid-19-Symptome aufweist (Grippe, Husten, Halsschmerzen, Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns) und in den letzten 7 Tagen keinen Kontakt zu einer infizierten Person hatte.
- Bei [besonders gefährdeten Personen](#) sollte nach Möglichkeit auf persönliche Treffen verzichtet werden. Ist eine Behandlung dringend angezeigt, sollte diese in gesonderten Zeitfenstern stattfinden.
- In sämtlichen öffentlich zugänglichen Räumen der Praxis gilt eine Maskenpflicht. Wir empfehlen, diese auch für den Bereich nach dem kontrollierten Zutritt und im Behandlungszimmer zu regeln – ausser wo dies die Behandlung verunmöglicht oder medizinische Gründe das Maskentragen verhindern.
- Die Patient*innen sollten sich nach Möglichkeit nicht begegnen und keine Angehörigen mitbringen (ausser etwa Personen mit kognitiven Einschränkungen, im Kindesalter oder für Therapien in Intimzonen). Termine sind entsprechend zu staffeln, mit genügend Zwischenzeit. Warteräume sind so auszustatten, dass jederzeit eine Distanz von mind. 1,5 Metern zwischen den Patient*innen garantiert ist. Auch wenn es die Grösse des Raums erlauben würde, sollten sich nie mehr als 5 Personen gleichzeitig im Warteraum aufhalten, zudem müssen alle eine Schutzmaske tragen.
- Die Patient*innen sind klar zu instruieren. Sie sollen pünktlich und mit einer Schutzmaske bekleidet zum Termin erscheinen und Begegnungen mit anderen Patient*innen nach Möglichkeit vermeiden. Wer aus einer Risikogruppe stammt, wird auf die besondere Gefahr hingewiesen. Behandelt werden nur Personen ohne COVID-Verdacht. Nach Eintritt in die Praxis sind die Hände zu waschen oder desinfizieren. Wer als Patient*in auch während der Behandlung eine Maske tragen will, soll diese anbehalten. Die Praxis kann eine zwingende Maskenpflicht vorschreiben.

2. Praxiseinrichtung

- [Hinweisplakate](#) des BAG anbringen (am besten vor dem Eingang zur Praxis).
- Erleichterung des Praxis-Zugangs, möglichst ohne etwas zu berühren (z. B. Türe anlehnen, technische Hilfe oder Wegwerf-Taschentücher, um Knopf des Lifts oder Türklinke nicht berühren zu müssen).
- Klare Anweisungen zur Maskentragpflicht und zum Waschen und/oder zur Desinfektion der Hände.
Flüssigseife und Wasser, Spender mit Desinfektionsmittel bei der Eingangstüre und in der Toilette, Wegwerftücher zum Abtrocknen, geschlossener Eimer für Abfall.
- Wartezimmer mit möglichst wenigen Gegenständen ausrüsten, keine Lektüre.
Sitzplätze mit mindestens 2 Metern Abstand einrichten.
Anweisung, möglichst nichts zu berühren.

3. Konsultation

- Komplette Desinfektion des Behandlungszimmer nach jeder Konsultation (Liege, verwendete Instrumente, vorhandene Gegenstände wie PC, Schreiber, Ordner u.A.)
- Regelmässiges und gründliches Lüften aller Räume.
- Waschen/Desinfektion der Hände oder neue Handschuhe anziehen (nach Desinfektion).
- Osteopath*innen arbeiten in der Regel nicht ohne Schutzmaske.
Die [Empfehlungen zur Anwendung](#) sind zu beachten.
Für die Patient*innen wird ebenfalls eine Schutzmaskenpflicht empfohlen..
- Verminderung der Körperkontakte aufs Minimum.
Keine Begrüssung und Verabschiedung mit Händedruck.
- Einhaltung der maximal möglichen Distanz zu den Patient*innen (Gespräche mit mind. 1,5 Metern Abstand).
- Entsorgung von benutztem Material in Abfallkübeln mit Deckel.

4. Täglicher Praxisbetrieb

- In der Praxis darf nur arbeiten, wer keine Grippe-symptome hat.
Der Gesundheitszustand aller arbeitenden Personen ist täglich zu kontrollieren.
- Komplette Desinfektion aller Oberflächen, bei häufig berührten Flächen (wie etwa Klingel, Lichtschalter, Handlauf, Türknauf, Wasserhahn, WC-Spülung, Telefonhörer) mehrmals täglich.
- Geräte und Instrumente gründlich desinfizieren.
- Auffüllen der Desinfektionsmittel-Spender.

SCHWEIZERISCHER VERBAND
DER OSTEOPATHEN

Christian Streit
Geschäftsführer